

Amtssigniert, SID2012101072280
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Eingang Nr. 46239		E	
Empfänger Nr. :			
Z. Erl. Resp. RW	Z. Erl. Resp.	Z. Erl. Resp. NR	
Z. N. u. C. BE	24. Okt. 2012	Z. N. u. C. ZU	
Z. N. u. C. SE		Z. N. u. C. KE	
CUP 141J05000000005			
 <p>Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE</p>			

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

MMag. Dr. Barbara Besler

Telefon +43(0)512/508-3473

Fax +43(0)512/508-3455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;

I. Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brenner Basistunnel;

**II. Deponien Ampass Süd, Ampass Nord, Ahrental Süd, Europabrücke und Padastertal;
Abänderung einer Auflage zum Thema „Beleuchtung“ – BESCHIED**

Geschäftszahl U-30.254a/399 b/277 c/409 d/283 e/725 U-14.271/267

Innsbruck, 18.10.2012

BESCHIED

In den Spruchpunkten A/IV/I/12, B/IV/h/13, C/IV/H/17, D/IV/I/15, E/IV/H/31 des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, und in Spruchpunkt II/B/26 (1. Absatz) des Bescheides der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, ist jeweils folgende Auflage vorgeschrieben worden:

„Die Beleuchtung aller Baustelleneinrichtungen einschließlich aller Deponieflächen ist in Form von gelben Natrium Dampfdrucklampen mit full-cut-off Abschirmung so durchzuführen, dass lediglich die Baustelleneinrichtungen bzw. bearbeiteten Deponiebereiche beleuchtet werden. Eine Abstrahlung in die angrenzenden Randbereiche ist zu unterbinden.“

Mit Eingabe vom 02.07.2012 (U-30.254a/327, b/254, c/380, d/260, e/568, U-14.271/226) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Abänderung dieser Auflagen dahingehend beantragt, als diese jeweils wie folgt zu lauten haben:

„Die Beleuchtung aller Baustelleneinrichtungen einschließlich aller Deponieflächen ist in Form von gelben Natrium Dampfdrucklampen mit full-cut-off Abschirmung oder LED Lampen gleicher Lichtstärke mit full-cut-off Abschirmung so durchzuführen, dass lediglich die Baustelleneinrichtungen bzw. bearbeiteten Deponiebereiche beleuchtet werden. Eine Abstrahlung in die angrenzenden Randbereiche ist zu unterbinden.“

SPRUCH:

I.

TNSchG 2005 iVm dem UVP-G 2000:

Die Tiroler Landesregierung als Behörde gemäß § 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 94/2012, in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) vom 02.07.2012 (U-14.271/226) wie folgt:

Gemäß §§ 24g Abs. 1 Z 1, Abs. 3 und 24f Abs. 6 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 29 Abs. 7 TNSchG 2005 wird die in Spruchpunkt II/B/26 (1. Absatz) des Bescheides der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, vorgeschriebene Auflage dahingehend **abgeändert**, als diese wie folgt zu lauten hat:

„Die Beleuchtung aller Baustelleneinrichtungen einschließlich aller Deponieflächen ist in Form von gelben Natrium Dampfdrucklampen mit full-cut-off Abschirmung oder LED Lampen gleicher Lichtstärke mit full-cut-off Abschirmung so durchzuführen, dass lediglich die Baustelleneinrichtungen bzw. bearbeiteten Deponiebereiche beleuchtet werden. Eine Abstrahlung in die angrenzenden Randbereiche ist zu unterbinden.“

II.

UVP-G 2000 iVm dem AWG 2002:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den §§ 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012, entscheidet über die Anträge der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) vom 02.07.2012 (U-30.254a/327, b/254, c/380, d/260, e/568) wie folgt:

Gemäß §§ 24g Abs. 1 Z 1, Abs. 3, 24f Abs. 6 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, in Verbindung mit § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, in Verbindung mit § 62 Abs. 6 AWG 2002 werden die in Spruchpunkt A/IV/I/12, B/IV/h/13, C/IV/H/17, D/IV/I/15, E/IV/H/31 des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, vorgeschriebenen Auflagen dahingehend **abgeändert**, als diese wie folgt zu lauten haben:

„Die Beleuchtung aller Baustelleneinrichtungen einschließlich aller Deponieflächen ist in Form von gelben Natrium Dampfdrucklampen mit full-cut-off Abschirmung oder LED Lampen gleicher Lichtstärke mit full-cut-off Abschirmung so durchzuführen, dass lediglich die Baustelleneinrichtungen bzw. bearbeiteten Deponiebereiche beleuchtet werden. Eine Abstrahlung in die angrenzenden Randbereiche ist zu unterbinden.“

III.

Kosten:

A) Verfahrenskosten:

Kommissionsgebühren:

Für die Teilnahme von DI Josef Kurzthaler, als Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck, sind gemäß § 12 Abs. 6 Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2012, in Verbindung mit § 77 Abs. 3 und 5 AVG in Verbindung mit § 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007 – LKGv, LGBl. Nr. 10/2007, Kommissionsgebühren in der Höhe von EUR 16,00 (vgl. Kommissionsgebühren-Vormerk Nr. 1095/2012) zu entrichten.

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit TP 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die in Spruchpunkt II. erfolgte Aufhebung von Auflagen je EUR 6,50, insgesamt sohin EUR 32,50, als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Landesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/2009, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 93/2011, in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1, nämlich der Z 1, sind für die in Spruchpunkt I. erfolgte Aufhebung einer Auflage EUR 15,00 als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

B) Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012, sind die Anträge (§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957) mit jeweils EUR 14,30, insgesamt sohin EUR 85,80, zu vergebühren.

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) zu tragenden Kosten, welche sich aus den obigen Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 149,30**, sind binnen **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung – Landesrechnungsdienst, IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000, BIC (Swift Code): HYPTAT22, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

I.

TNSchG 2005 iVm dem UVP-G 2000:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann binnen **sechs Wochen** ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof in 1010 Wien, Freyung 8, erhoben werden. Diese ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen. Auf die Gebührenpflicht wird hingewiesen (§ 17a VfGG, § 24 VwGG).

II.

AWG 2002 iVm dem UVP-G 2000:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **zwei Wochen** ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz) eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Sie können die Berufung gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter www.tirol.gv.at/formulare finden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEGRÜNDUNG:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, bzw. Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, Ahrental Süd“, „Europabrücke“ und „Padastertal“ bzw. die Bewilligung für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brenner Basistunnel unter Anwendung des 3. Abschnittes des UVP-G 2000 erteilt worden.

Zum Thema „Beleuchtung“ sind in vorzitierten Bescheiden [vgl. die Spruchpunkte A/IV/I/12, B/IV/h/13, C/IV/H/17, D/IV/I/15, E/IV/H/31 des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, und Spruchpunkt II/B/26 (1. Absatz) des Bescheides der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70] folgende Auflagen vorgeschrieben worden:

„Die Beleuchtung aller Baustelleneinrichtungen einschließlich aller Deponieflächen ist in Form von gelben Natrium Dampfdrucklampen mit full-cut-off Abschirmung so durchzuführen, dass lediglich die Baustelleneinrichtungen bzw. bearbeiteten Deponiebereiche beleuchtet werden. Eine Abstrahlung in die angrenzenden Randbereiche ist zu unterbinden.“

Mit Eingabe vom 21.05.2012 (Zln. U-30.254a/318, b/250, c/364, d/256, e/532, U-14.271/218) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE mitgeteilt, dass neben den Natrium-

Hochdruckdampflampen auch LED-Leuchtmittel (Farbtemperatur warmweiß) ebenfalls in full-cut-off eingesetzt werden sollen. Darin werde ein gleichwertiges Leuchtmittel, das den Schutzzweck voll erfülle, gesehen.

Infolge eines Ersuchens der Behörde hat der naturkundefachliche Amtssachverständige, Mag. Christian Plössnig, die Stellungnahme vom 26.06.2012 (U-30.254a/325, b/252, c/377, d/258, e/563, U-14.271/224) erstattet. Zusammengefasst hat er darin ausgeführt, dass die LEDs mit gleicher Leuchtkraft wie die full-cut-off Natrium Dampfdrucklampen jedenfalls gleichwertig (wahrscheinlich sogar besser) geeignet seien, die Beeinträchtigung auf die Schutzgüter des TNSchG 2005 auf ein Maß zu minimieren, das durch die oben stehende Vorschreibung erreicht werde.

Mit Eingabe vom 02.07.2012 (U-30.254a/327, b/254, c/380, d/260, e/568, U-14.271/226) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die folgende Abänderung der vorzitierten Auflage beantragt:

„Die Beleuchtung aller Baustelleneinrichtungen einschließlich aller Deponieflächen ist in Form von gelben Natrium Dampfdrucklampen mit full-cut-off Abschirmung oder LED Lampen gleicher Lichtstärke mit full-cut-off Abschirmung so durchzuführen, dass lediglich die Baustelleneinrichtungen bzw. bearbeiteten Deponiebereiche beleuchtet werden. Eine Abstrahlung in die angrenzenden Randbereiche ist zu unterbinden.“

Die mündliche Verhandlung ist mit Schreiben vom 22.08.2012, Zln. U-30.254a/356, b/256, c/385, d/262, e/623, U-14.271/233) anberaumt worden. Abgesehen von der persönlichen Verständigung ist die mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Marktgemeinde Steinach am Brenner, der Stadtgemeinde Innsbruck sowie den Gemeinden Vals, Schmirn, Gries am Brenner, Patsch, Lans, Aldrans, Ellbögen, Pfons, Navis, Ampass, Rinn, Tulfes und Schönberg im Stubaital, durch Veröffentlichung im „Bote für Tirol“ (vgl. U-30.254a/364, b/260, c/389, d/266, e/633, U-14.271/237) und durch Veröffentlichung im Internet (vgl. Bestätigung bei den Zln. U-30.254a/356, b/256, c/385, d/262, e/623, U-14.271/233) kundgemacht worden. Alle Gemeinden haben die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung an die Behörde rück übermittelt.

Mit Schreiben vom 30.08.2012, Zl. VIhPlanOrg-850/DM/259 (vgl. U-30.254a/367, b/263, c/392, d/269, e/640, U-14.271/241), hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mitgeteilt, dass kein Einwand erhoben werde, sofern die Vorschreibungen des gewässerökologischen, hydrogeologischen, geotechnischen, wasserbautechnischen und siedlungswasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen in den Bescheid aufgenommen werden.

Am 24.09.2012 (vgl. die Verhandlungsschrift in U-30.254a/387, b/273, c/403, d/279, e/698, U-14.271/257) hat die mündliche Verhandlung statt gefunden. Anlässlich der mündlichen Verhandlung haben der naturkundefachliche Amtssachverständige, der Vertreter des Landesumweltanwalts, der Bevollmächtigte der Antragstellerin, der Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck, der Vertreter der Stadtgemeinde Innsbruck, Frau Regina Gapp in Vertretung für ihre Mutter Frieda Schlögl, und die Vertreterin des Österreichischen Alpenvereins eine Stellungnahme erstattet. Zusammenfassend hat der naturkundefachliche Amtssachverständige auf seine schriftliche Stellungnahme verwiesen und ausgeführt, dass durch die beantragte Änderung den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung

getragen werde. Der Bevollmächtigte der Konsenswerberin hat mitgeteilt, dass es die LED Lampen gleicher Lichtstärke mit full-cut-off Abschirmung zum Zeitpunkt der Erlassung der Genehmigungsbescheide noch nicht gegeben habe und diese damit eine technische Neuerung darstellen würden. Im Übrigen ist im Ermittlungsverfahren kein Einwand hervor gekommen.

Mit Schreiben vom 28.09.2012, Zln. U-30.254a/388, b/274, c/404, d/280, e/699, U-14.271/258, ist die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, als zuständige Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, unter Übermittlung der wesentlichen Aktenstücke über die gegenständlichen Verfahren informiert worden. Gleichzeitig ist sie darauf hingewiesen worden, dass die Behörde infolge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens die Auffassung vertritt, dass die bisher durchgeführten Schritte der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu wiederholen sind und bei anderer Meinung um Rückmeldung binnen zwei Wochen gebeten werde. Den bei der mündlichen Verhandlung anwesenden Personen ist die Verhandlungsschrift gemäß § 14 Abs. 7 AVG mit Schreiben vom 28.09.2012, Zln. U-30.254a/389, b/275, c/405, d/281, e/700, U-14.271/259, übermittelt worden. Bis dato ist weder eine Rückmeldung seitens der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie noch seitens der bei der Verhandlung anwesenden Personen erfolgt.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus wie folgt:

1. Allgemein:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist zuletzt durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Im vorliegenden Fall ist folglich das UVP-G 2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 relevant.

2. Zuständigkeit:

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann von Tirol durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Die nunmehrigen Ansuchen der Antragstellerin sind auf Abänderung der in vorgenannten Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen gerichtet.

Was den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, betrifft, so kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung nach § 42 Abs. 2 TNSchG 2005 der Landesregierung zu, wenn sich ein Vorhaben auf das Gebiet mehrerer Bezirke erstreckt oder es neben der naturschutzrechtlichen Bewilligung auch einer Bewilligung einer bundesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Bundesregierung, ein Bundesminister oder der Landeshauptmann zuständig ist (lit. a), oder einer anderen landesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Landesregierung zuständig ist (lit. b), bedarf. Das naturschutzrechtliche Verfahren ist in die Teilkonzentration nicht einbezogen, sodass sich die Zuständigkeit zur Abänderung der dortigen Auflage aus § 42 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 iVm § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 ergibt.

Im teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 ist zusätzlich § 38 Abs. 6 AWG 2002 relevant. Nach dieser Bestimmung ist zuständige Behörde erster Instanz für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 nicht anderes bestimmt. Im teilkonzentrierten Verfahren richtet sich die Zuständigkeit zur Abänderung der gegenständlichen Auflagen folglich nach § 24 Abs. 3 UVP-G iVm § 38 Abs. 6 AWG 2002.

3. Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000:

Vor Zuständigkeitsübergang nach § 24h Abs. 3 kann das Vorhaben nach § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 geändert werden, ohne dass die bisher durchgeführten Schritte der Umweltverträglichkeitsprüfung zu wiederholen sind, soweit

1. durch die Änderungen Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird oder
2. mit den Änderungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können.

Sinn des § 24g UVP-G 2000 ist es, Projektänderungen und -ergänzungen bei derartigen Großverfahren zu ermöglichen, ohne dass das zuvor durchgeführte aufwändige Ermittlungsverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehöhlt wird oder unkoordiniert einander widersprechende Genehmigungen erteilt werden, sodass die Durchführung des Gesamtprojektes erschwert oder verunmöglicht wird.

Nach § 24g Abs. 3 UVP-G 2000 sind auf Änderungen einer Genehmigung (§ 24f Abs. 6) die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 24f anzuwenden.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60). Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin Anträge nach § 29 Abs. 7 TNSchG 2005 und § 62 Abs. 6 AWG 2002 gestellt, sodass die Tiroler Landesregierung und der Landeshauptmann von Tirol hier die § 24f Abs. 1 bis 5, 13 und 14 – soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind – anzuwenden haben.

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 nach § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 gilt § 24c Abs. 2 und 3.

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.

Nach § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3.

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.

4. Abänderung von Auflagen nach dem TNSchG 2005:

Gemäß § 29 Abs. 7 TNSchG 2005 sind Auflagen auf Antrag mit Bescheid aufzuheben, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen. Auch ein Antrag auf Abänderung einer Auflage findet in § 29 Abs. 7 TNSchG 2005 ihre Deckung. Mittels eines Größenschlusses kann nämlich aus vorgenannter Bestimmung auch die Befugnis zur Abänderung einer Auflage abgeleitet werden.

5. Abänderung von Auflagen nach dem AWG 2002:

Nach § 62 Abs. 6 AWG 2002 sind die nach den §§ 43 Abs. 4, 44, 52 Abs. 5 oder 54 Abs. 2 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen auf Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen. Dies gilt auch für Aufträge gemäß § 51.

6. Ergebnis:

Aufgrund der im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen steht für die Behörde fest, dass durch die Änderungen Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird und die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000 – soweit diese für die Behörde maßgeblich sind – und des § 29 Abs. 7 TNSchG 2005 sowie des § 62 Abs. 6 AWG 2002 erfüllt sind.

7. Auflage des Bescheides zur öffentlichen Einsicht (§ 24f Abs. 13 UVP-G 2000):

Der Bescheid wird sowohl bei den im Verteiler angeführten Gemeinden, als auch der bescheiderlassenden Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck Zi. B144) für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Bescheides im Internet.

8. Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt III. angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, samt Zahlschein, (vorab per E-Mail an recht@bbt-se.com und mit RSb);
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
3. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
5. den Österreichischen Alpenverein, Olympia Straße 37, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
6. Frau Frieda Schlögl, Bichlweg 5, 6020 Innsbruck, (mit RSb).

Ergeht abschriftlich per E-Mail an:

1. die Marktgemeinde Steinach am Brenner, Rathausplatz 1, 6150 Steinach am Brenner;
2. die Gemeinde Vals, Schmiedanger 1, 6143 St. Jodok;
3. die Gemeinde Schmirn, Schmirn 58b, 6154 Schmirn;
4. die Gemeinde Gries am Brenner, Gries 73, 6156 Gries am Brenner;
5. die Gemeinde Patsch, Dorfstraße 22, 6082 Patsch;
6. die Gemeinde Lans, Boutignyplatz 128, 6072 Lans;
7. die Gemeinde Aldrans, Dorf 34, 6071 Aldrans;

8. die Gemeinde Ellbögen, St. Peter 31, 6083 Ellbögen;
9. die Gemeinde Pfons, Waldfrieden 23, 6542 Pfons;
10. die Gemeinde Navis, Unterweg 39, 6145 Navis;
11. die Gemeinde Ampass, Römerstraße 21, 6070 Ampass;
12. die Gemeinde Rinn, Dorfstraße 6, 6074 Rinn;
13. die Gemeinde Tulfes, Herrengasse 4, 6075 Tulfes;
14. die Gemeinde Schönberg im Stubaital, Römerstraße 1, 6141 Schönberg im Stubaital;
15. die Stadtgemeinde Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck;
16. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Plössnig, im Hause;
17. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, (per E-Mail an: gth@geotechnik-hammer.com);
18. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, (per E-Mail an: office@revital-zt.com und g.guggenberger@revital-zt.com);
19. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck, (per E-Mail an: ch.vacha@wasser-umwelt.at);
20. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck, (per E-Mail an: ig.mostler@inode.at);
21. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier, (per E-Mail an: info@zt-schoenherr.at);
22. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck;
23. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck;
24. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien;
25. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/1, Stubenring 1, 1010 Wien;
26. die Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, (per E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at).

Für den Landeshauptmann:

Für die Landesregierung:

MMag. Dr. Barbara Besler

